

## Sitzung vom 25. Februar 2021.

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 11. Februar 2021, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren : Frau DHUR M., Bürgermeisterin;  
Frau HOUSCHEID S., Frau THEIS E., Schöffin(nen);  
Herr DOLLENDORF S., Schöffe;  
~~Herr KLEIS A.~~, Herr WIESEN H., Frau KAUT N., Herr SCHWALL R.,  
Herr SCHMITZ R., Herr REUTEN H., Frau WIRTZFELD M., Frau  
GENNEN M., Gemeinderatsmitglieder;  
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

### **In öffentlicher Sitzung:**

Punkt 1.- Bestätigung des Bürgermeistereerlasses vom 11. Februar 2021 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2021.

---

#### DER GEMEINDERAT

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. März 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung der für den 25. Februar 2021 anberaumten Gemeinderatssitzung am 11. Februar 2021 durch das Gemeindegremium verabschiedet wurde;

In der Erwägung, dass es sich aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Virus-Epidemie nicht empfiehlt, die Gemeinderatsmitglieder und potenzielle Sitzungsgäste im Sitzungssaal des Gemeindehauses in Thommen zu versammeln;

In der Erwägung, dass die Sitzung daher in einer geräumigeren Örtlichkeit stattfinden sollte, die die Einhaltung der Abstandsregeln ermöglicht;

In der Erwägung, dass der Versammlungsraum im Kulturhaus von Burg-Reuland unter Einhaltung der Abstandsregeln nur in begrenztem Maße Raum für Zuschauer bietet;

In der Erwägung, dass es sich aufgrund der erneuten Ausbreitung der Corona-Epidemie empfiehlt, die Zuschauerzahl anlässlich der Sitzung vom 25. Februar 2021 auf zwei Vertreter der lokalen Medien zu begrenzen;

BESCHLIESST einstimmig:

den Bürgermeistereerlass vom 11. Februar 2021 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2021 zu bestätigen.

Punkt 2.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Januar 2021 - Annahme.

---

#### DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Januar 2021 anzunehmen.

Punkt 3.- Antrag auf Zuschuss der LFV-Stundenblume für das Jahr 2021.

---

#### DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) der LFV-Stundenblume, Industriestr. 38 in 4700 EUPEN für das Jahr 2021 einen Zuschuss in Höhe von 125,00 € zu gewähren;
- 2) den Herrn Regionaleinnehmer mit der Auszahlung des Betrages von 125,00 € an die LFV-Stundenblume zu beauftragen.

Punkt 4.- Antrag auf Zuschuss der Telefonhilfe - Anonyme Lebenshilfe in der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft V.o.G. für das Jahr 2021.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

vorerwähnter Vereinigung für das Jahr 2021 einen Zuschuss in Höhe von  $3.949 \times 0,05 \text{ €} = 197,45 \text{ €}$  zu gewähren.

Punkt 5.- Erlass einer ergänzenden Verkehrsordnung über den Straßenverkehr in der  
Ortschaft Maldingen.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 9-JA-Stimmen gegen 2-NEIN-Stimmen (GENNEN M., SCHMITZ R.) bei 0 Enthaltungen:

Art. 1 Im Kreuzungsbereich von Eichweg - An der Bahn - Marktstraße werden für den Verkehr zwei sich gegenüberliegende Sperrflächen mittels schräg laufender Bodenmarkierungen angebracht, so dass der Kurvenbereich des Eichwegs auf 6 m reduziert wird. Diese Sperrflächen werden mit Pollern abgegrenzt.

Art. 2 Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Erlasses ergeht an SPW Mobilité et Infrastructures, Direction de la Règlementation de la Sécurité routière et du Contrôle routier, Boulevard du Nord 8 in 5000 NAMUR.

Punkt 6.- Erlass einer ergänzenden Verkehrsordnung über den Straßenverkehr in der  
Ortschaft Thommen.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1 Im Kreuzungsbereich von Remaklusstraße und Königshofstraße wird vor dem Haus Nr. 73 für den Verkehr eine Sperrfläche mittels schräg laufender Bodenmarkierungen angebracht, wodurch der Fahrbahnbereich zur Einfahrt auf die Remaklusstraße auf 6 m reduziert wird. Diese Sperrfläche wird mit Pollern abgegrenzt.

Art. 2 An der Zufahrten zur Remaklusstraße wird zudem eine Beschilderung (C3) mit der Beschriftung "außer Anlieger" angebracht.

Art. 3 Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Erlasses ergeht an SPW Mobilité et Infrastructures, Direction de la Règlementation de la Sécurité routière et du Contrôle routier, Boulevard du Nord 8 in 5000 NAMUR.

Punkt 7.- Erlass einer ergänzenden Verkehrsordnung über den Straßenverkehr in der  
Ortschaft Braunlauf.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1 Der auf Höhe der Parkplätze an der Gemeindeschule Braunlauf angelegte Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) wird entfernt.

Art. 2 Ersatzweise wird rechter Hand des Ausgangs der Gemeindeschule ein neuer Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) angelegt.

Art. 3 Am Parkplatz der Gemeindeschule werden zum Straßenbereich hin Poller angebracht.

Art. 4 Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Erlasses ergeht an SPW Mobilité et Infrastructures, Direction de la Règlementation de la Sécurité routière et du Contrôle routier, Boulevard du Nord 8 in 5000 NAMUR.

Punkt 8.- Erlass einer ergänzenden Verkehrsordnung über den Straßenverkehr in der Ortschaft Oudler.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1 In der Ortschaft Oudler wird im Gemeindeweg "Auf der Ley" an der Abzweigung in Richtung Fußballplatz und Dorfsaal eine Verkehrsinsel angebracht.

Art. 2 Die an dieser Abzweigung bestehende Rechtsvorfahrt wird mittels eines Vorfahrtsschildes (B17) signalisiert. Die Ankündigung der Vorfahrt wird 15 m vor dem Kreuzungsbereich mittels einer entsprechenden Bodenmarkierung signalisiert sowie mittels eines zusätzlichen Vorfahrtsschildes (B17), das 50 m vor der Abzweigung anzubringen ist.

Art. 3 Artikel 5 des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Juni 2016 betreffend Erlass einer ergänzenden Verkehrsordnung über den Straßenverkehr auf mehreren Gemeindestraßen wird aufgehoben und durch vorliegenden Erlass ersetzt.

Art. 4 Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Erlasses ergeht an SPW Mobilité et Infrastructures, Direction de la Règlementation de la Sécurité routière et du Contrôle routier, Boulevard du Nord 8 in 5000 NAMUR.

Punkt 9.- Erlass einer ergänzenden Verkehrsordnung über den Straßenverkehr in der Ortschaft Stoubach.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1 In der Tränkbachstraße in Stoubach werden im Kurvenbereich hinter dem Haus Nr. 57 (in Richtung Oberhausen) für den Verkehr Sperrflächen mittels schräg laufender Bodenmarkierungen (ober- und unterhalb der Gebäudeausfahrt) angebracht, wodurch der Fahrbahnbereich auf 6 m reduziert wird. Diese Sperrflächen wird mit Pollern abgegrenzt.

Art. 2 Artikel 3 des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Juni 2016 betreffend Erlass einer ergänzenden Verkehrsordnung über den Straßenverkehr auf mehreren Gemeindestraßen wird aufgehoben und durch vorliegenden Erlass ersetzt.

Art. 3 Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Erlasses ergeht an SPW Mobilité et Infrastructures, Direction de la Règlementation de la Sécurité routière et du Contrôle routier, Boulevard du Nord 8 in 5000 NAMUR.

Punkt 10.- Erlass einer ergänzenden Verkehrsordnung über den Straßenverkehr in der Ortschaft Weisten.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1 In der Ortschaft Weisten wird in der Crombacher Straße - An der Middel im Bereich der Wohnhäuser die Geschwindigkeit für den Verkehr auf 70 km/h begrenzt. Die Anbringung der entsprechenden Geschwindigkeitsbegrenzungsschilder (C43-C45) erfolgt nach Beschilderungsvorlage der Polizeizone Eifel.

Art. 2 Artikel 4 des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Juni 2016 betreffend Erlass einer ergänzenden Verkehrsordnung über den Straßenverkehr auf mehreren Gemeindestraßen wird aufgehoben und durch vorliegenden Erlass ersetzt.

Art. 3 Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Erlasses ergeht an SPW Mobilité et Infrastructures, Direction de la Règlementation de la Sécurité routière et du Contrôle routier, Boulevard du Nord 8 in 5000 NAMUR.

Punkt 11.- Erlass einer ergänzenden Verkehrsordnung über den Straßenverkehr in der Ortschaft Alster.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1 In Alster werden "Auf der Held" die Begrenzungsschilder der geschlossenen Ortschaft (F1 und F3) versetzt an den Ortseingang auf Höhe des Strommastes bei der 1. Bebauung.

Art. 2 Artikel 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Juni 2016 betreffend Erlass einer ergänzenden Verkehrsordnung über den Straßenverkehr auf mehreren Gemeindestraßen wird aufgehoben und durch vorliegenden Erlass ersetzt.

Art. 3 Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Erlasses ergeht an SPW Mobilité et Infrastructures, Direction de la Règlementation de la Sécurité routière et du Contrôle routier, Boulevard du Nord 8 in 5000 NAMUR.

Punkt 12.- Erlass einer ergänzenden Verkehrsordnung über den Straßenverkehr in der Ortschaft Aldringen.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1 In Aldringen wird im Kreuzungsbereich der Adam-Thomas-Straße (und Gemeindestraße "Zur Burgstatt") ein Fußgängerüberweg („Zebrastreifen“) eingerichtet.

Art. 2 Im Kreuzungsbereich der Gemeindestraße "Zur Burgstatt" mit der Adam-Thomas-Straße wird für den Verkehr eine Sperrfläche mittels schräg laufender Bodenmarkierungen angebracht.

Art. 3 In der Schulstraße wird die auf Höhe der Gemeindeschule bestehende 30er-Zone (F4a) erweitert bis hin zum Kreuzungsbereich zur Adam-Thomas-Straße.

Art. 4 Artikel 1 des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Juni 2016 betreffend Erlass einer ergänzenden Verkehrsordnung über den Straßenverkehr auf mehreren Gemeindestraßen wird aufgehoben und durch vorliegenden Erlass ersetzt.

Art. 5 Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Erlasses ergeht an SPW Mobilité et Infrastructures, Direction de la Règlementation de la Sécurité routière et du Contrôle routier, Boulevard du Nord 8 in 5000 NAMUR.

Der Generaldirektor,  
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,  
gez. M. DHUR

---